

BDD

BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
DETEKTIVE

Geprüfte Qualität
seit 1950



Grundlagen zur
Sicherstellung der Qualität
detektivischer Dienstleistungen

Vorwort der Präsidentin des BDD

Sehr geehrter Leser,

Eigene und uns bekannte Erhebungen vermitteln ein bedenkliches Bild von der gegenwärtigen Sicherheitslage, gerade in deutschen mittelständischen Wirtschaftsunternehmen und raten dazu, mehr in die Unternehmenssicherheit zu investieren.

Diebstähle, Unterschlagungen, Korruption oder Sabotage nehmen zu – nicht nur im Unternehmen, sondern auch unter Wettbewerbern.

Nach dem BDD vorliegenden Informationen sind die Daten und Fakten alarmierend. Aktuell entstehen den Unternehmen die größten Schäden durch Eigentumsdelikte – Diebstahl, Einbruch und Überfall. Doch das wird sich ändern. Zukünftig sehen mehr als die Hälfte der Mittelständler Spionage und Informationsabfluss als die größten Risiken an.

Bedenklich ist, dass nur 17,7 Prozent der Mittelständler über ein professionelles Krisenmanagement verfügen. Gerade der Mittelstand ist aber bevorzugtes Angriffsziel bei Wirtschaftsspionage und Kriminalität. Dabei sind größere Mittelständler mit einem Umsatz von 50 bis 250 Mio. Euro häufiger Opfer als Kleinunternehmen und Konzerne.

Experten gehen davon aus, dass insbesondere die Gefahr durch kriminelle Mitarbeiter steigen wird. Denn durch Kürzungen und Sparmaßnahmen laufen viele Angestellte Gefahr, selbst in finanzielle Schieflage zu geraten.

Detektive des Bundesverbandes Deutscher Detektive (BDD) leisten bereits einen signifikanten Beitrag für die Sicherheit der deutschen Wirtschaft.

Mit dieser Broschüre möchten wir insbesondere auch mittelständischen Unternehmen klare Fakten an die Hand geben, um die Qualität der Dienstleistungen unserer Mitglieder bewerten zu können.

Ihre
Eveline Wippermann

- 4 Präambel
- 4 Zweckbestimmung
- 6 Grundlagen
- 7 Mitgliedschaft im BDD
- 8 Pflichten der Mitglieder
- 9 Allgemeine Berufspflichten
- 11 Beschwerdeverfahren
- 12 Verhalten gegenüber Behörden und Gerichten
- 12 Das Verhältnis zum Auftraggeber
- 14 Berichterstattung
- 15 Preisgestaltung und Rechnungslegung
- 17 Werbung
- 19 Verhältnis zu Personal und Mitarbeitern
- 20 Buchführung und Aktenordnung
- 21 Berufliche Ausbildung
- 22 Berufliche Fortbildung
- 23 Weitere Ordnungen des BDD



Grundlagen zur Sicherstellung der Qualität detektivischer Dienst- leistungen durch Mitglieder des BDD

Präambel

Dieses Dokument beruht auf berufsethischen Grundsätzen und Standesregeln, die von den Berufsverbänden Bundesverband Deutscher Detektive e.V. (BDD) und dem Bund Internationaler Detektive e.V. (BID) gemeinsam vertreten werden. Abweichungen zwischen den Ausgaben der beiden Verbände beruhen auf Unterschieden in den jeweiligen Satzungen und Ordnungen, berühren jedoch keine der grundsätzlichen Aussagen.

Zweckbestimmung

Der Detektivberuf ist in Deutschland nicht gesetzlich reguliert, so dass es keine öffentlich-rechtlich anerkannte Sachkundeprüfung zur gewerberechtlichen Zulassung gibt. Zudem gibt es auch keinen gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnung und des Berufsbildes.

In Folge dessen mangelt es bis heute an überprüfbaren öffentlich-rechtlich anerkannten Kriterien für die Qualität detektiv-

scher Dienstleistungen. Seit Jahren gibt es deshalb Vorfälle wegen mangelhafter oder mit illegalen Mitteln erbrachter detektivischer Dienstleistungen sogenannter „Schwarzer Schafe“ der Branche, die letztendlich dem Ruf des gesamten Gewerbes Schaden zufügen und das Vertrauen in diesen Dienstleistungsbereich untergraben.

Erahen kann man die unbefriedigende Situation im Detektivgewerbe auch dadurch, dass von jährlich bis zu 80 Bewerbungen um Mitgliedschaft im BDD im Mittel 10 zu einer Mitgliedschaft führen. Von zurzeit 1526 umsatzsteuerpflichtigen Detekteien in Deutschland sind auch nur etwa 200 in den anerkannten Berufsverbänden organisiert.

Der BDD legt vor diesem Hintergrund die „Grundlagen zur Sicherstellung der Qualität detektivischer Dienstleistungen durch Mitglieder des BDD“ der Öffentlichkeit vor.

In diesem Dokument sind die in der Satzung und der Berufsordnung des BDD zur Sicherstellung der Qualität detektivischer Dienstleistungen enthaltenden Merkmale in allgemein verständlicher Form dargestellt und dort wo nötig, durch Details der praktischen Umsetzung ergänzt.

Damit soll insbesondere der Wirtschaft aber auch dem privaten Bereich eine überprüfbare Grundlage zur Bewertung der Güte der durch die Mitglieder des BDD erbrachten detektivischen Dienstleistungen an die Hand gegeben werden.

**Detektive des BDD erledigen ihre
Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt,
Sach- und Fachkenntnis, persönlichen
Seriosität und Zuverlässigkeit.**

Grundlagen

Der Verband fördert den Erfahrungsaustausch zwischen Berufskollegen auf nationaler Ebene und unterstützt die internationale Zusammenarbeit zwischen Berufskollegen und vergleichbar ausgerichteten Berufsverbänden.

Der Verband organisiert Vorträge und Seminare, stellt Fachliteratur bereit und trägt so und durch weitere geeignete Maßnahmen zur beruflichen Förderung und Fortbildung seiner Mitglieder bei.

Der Verband betreibt eine Schiedsstelle und hat einen Ehrenrat eingerichtet, deren Aufgaben und Arbeitsweisen in einer „Ehrenrats- und Schlichtungsordnung“ festgelegt sind.

Der Verband bietet seinen Mitgliedern eine Vielzahl von Serviceleistungen in berufsspezifischen Bereichen an und gibt periodisch erscheinende Verbandsnachrichten heraus.

Der Verband schreibt die Berufsordnung für Detektive als **EHRENCODEX** für seine Mitglieder verbindlich vor.



Mitgliedschaft im BDD

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im BDD sind ein Mindestalter von 24 Jahren, Nachweis der Unbescholtenheit, geordneter persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse, keine Bestrafung, die auf niedrige Gesinnung schließen lässt oder aus der sich Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit ergeben könnten.

Die Unbescholtenheit ist durch eine Selbstauskunft aus dem Bundeszentralregister und die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse durch eine Selbstauskunft bei der Schufa nachzuweisen. Die persönlichen Verhältnisse werden über einen detaillierten Lebenslauf, am Ort der Niederlassung des Antragstellers und während des Aufnahmegesprächs überprüft.

Ein Antragsteller muss selbstständiger Gewerbetreibender oder Geschäftsführer bzw. Prokurist des der Antragsstellung zugrundeliegenden Unternehmens in der Detektivbranche sein und mindestens eine zweijährige selbstständige Tätigkeit im Detekti- oder Auskunfteigewerbe nachweisen.

Der zuständige Landesgruppenvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied sucht das Büro des Antragstellers auf und führt eine Überprüfung der Büroorganisation nach festgelegten fachlichen Kriterien am Firmensitz durch.

Für die Aufnahme in den BDD wird ein geeigneter Fach- und Sachkundenachweis verlangt, entweder:

- der Nachweis der Fach- und Sachkunde vor der Aufnahme- und Prüfungskommission (APK) des Verbandes.

oder:

- der Abschluss mit Zertifikat „Geprüfter Detektiv/Geprüfte Detektivin“ bei der Zentralen Ausbildungsstelle für das Detektivgewerbe (ZAD) oder eine vergleichbare, gleichwertige Ausbildung an einer vom BDD anerkannten Ausbildungseinrichtung.

- Zur Überprüfung der persönlichen Eignung führen alle Antragsteller auf Mitgliedschaft ein Aufnahmegespräch mit der Aufnahme- und Prüfungskommission (APK) des Verbandes. Dabei wird eine Bewertung der Persönlichkeit des Antragstellers durchgeführt und ermittelt, ob er auch vom Persönlichkeitsbild her die in der Berufsordnung für Detektive festgelegten Auflagen erfüllen und damit die notwendige Zuverlässigkeit und Integrität gewährleisten kann.

Bereits bei der Prüfung von Antragstellern auf Mitgliedschaft stellt der BDD sehr hohe Anforderungen und stellt damit sicher, dass nur persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Personen aufgenommen werden.

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband und seine Bestrebungen zu unterstützen, den Detektivberuf entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung des Verbandes einwandfrei auszuüben sowie die Berufs- und alle anderen Ordnungen anzuerkennen und danach zu handeln. Im Falle rechtskräftiger Verurteilungen bei Straftatbeständen oder nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über Vermögenslosigkeit ist das Präsidium innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu unterrichten.

Im Falle rechtskräftiger Verurteilungen, bei Straftatbeständen, nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über Vermögenslosigkeit oder bei Verstößen gegen die Berufsordnung, die Satzung oder die sonstigen Ordnungen des Verbandes kann das

Präsidium auf Antrag oder eigene Initiative Disziplinarmaßnahmen bis zum Ausschluss ergreifen.

Ebenso ist auf alle Anfragen des Präsidiums, oder anderen von diesem beauftragten Funktionsträgern, unverzüglich, sachlich, umfassend und wahrheitsgemäß zu antworten.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei groben Verstößen gegen die Berufsordnung oder gegen die Satzung. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium durch Mehrheitsbeschluss, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde. Im Falle eines Ausschlusses hat das Präsidium dem Betroffenen die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen.

Allgemeine Berufspflichten

Der Detektiv hat seinen Beruf gewissenhaft mit berufsüblicher und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben. Er hat die ihm anvertraute Wahrnehmung berechtigter Interessen seiner Auftraggeber nach bester Sachkunde, mit Entschiedenheit und höchster Objektivität und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden zulässigen Mittel und Möglichkeiten zu verfolgen.

Der Detektiv hat durch sorgfältiges und laufendes Studium der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, der Rechtspre-



chung und der berufsbezogenen Fachliteratur sich über seine Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung, sowie neue Erkenntnisse, Methoden, wissenschaftliche und technische Hilfsmittel für die Berufsausübung zu unterrichten. Der Detektiv, der dies versäumt, nimmt eine Gefährdung der Interessen seiner Auftraggeber in Kauf und verletzt somit seine Berufspflichten.

Der Detektiv ist Vertrauensträger. Er ist zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Vorschriften des herrschenden Strafrechtes dem nicht entgegenstehen. Das gleiche gilt im Verhältnis zu vertraulichen Informationsquellen, Gewährsleuten und Auskunftspersonen. In Auftragsachen, bei denen ein gerichtliches Verfahren betroffen oder zu erwarten ist, darf nur solchen Informationsquellen und Auskunftspersonen Vertraulichkeit zugesichert werden, auf die als Zeuge oder Beweismittel verzichtet werden kann, ohne die Interessen des Auftraggebers zu gefährden.

Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch über die Auftrags erledigung hinaus bestehen und gilt auch gegenüber Angehörigen und Verwandten des Detektivs. Der Detektiv ist verpflichtet, sorgfältig abzuwägen, ob und in welchem Umfang die mit der Bearbeitung befassten Mitarbeiter unterrichtet werden dürfen.

Die Berufsordnung verpflichtet den Detektiv zu korrekter, zuverlässiger und umfassender Auftrags erledigung mit dem Ziel, dem Auftraggeber ein Optimum an Dienstleistungen zu gewährleisten.

Beschwerdeverfahren

In Aufsichts- und Beschwerdesachen sind die auf die Berufsordnung verpflichteten Detektive angewiesen, dem Vorstand des Berufsverbandes oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes fristgemäß Auskunft zu geben und auf Verlangen schriftliche Unterlagen vorzulegen.

Werden im Kollegialverkehr Mängel in der Auftrags erledigung festgestellt, die unzureichende Sachkunde, Verletzung der Berufsordnung oder Fahrlässigkeit in der Ausführung des erteilten Auftrages erkennen lassen, so ist im Interesse des gesamten Berufsstandes der Vorstand des Berufsverbandes schriftlich mit dem Antrag um Abhilfe zu unterrichten.

Werden begründete sachliche und persönliche Mängel festgestellt, so haben die zuständigen Organe des Vorstandes pflichtgemäß zu prüfen, ob Personen, Berufserfahrung und Betriebsführung des Kollegen, gegen den sich die Beschwerde richtet, die Gewähr für umgehende Abstellung festgestellter Mängel bieten.

Ergibt die Prüfung schwerwiegende, insbesondere grob fahrlässige, bedingt vorsätzliche oder vorsätzliche Verletzungen der beruflichen Sorgfaltspflicht und/oder Vertragstreue oder andere, das Ansehen des Berufsstandes schädigende Handlungen oder Unterlassungen, so ist im Interesse des Berufsstandes das Ausschlußverfahren aus dem Berufsverband zulässig.

Aufgrund eines Beschwerdeverfahrens kann der BDD Mitglieder, die ihre beruflichen Pflichten grob fahrlässig vernachlässigen, aus dem Verband ausschließen.



Verhalten gegenüber Behörden und Gerichten

Bei seinem persönlichen und schriftlichen Verkehr mit Behörden und Gerichten in Auftrags-sachen und eigenen Angelegenheiten muss sich der Detektiv stets bewusst sein, dass er mit seinem Auftreten nicht nur sich selbst, sondern auch seinen Berufsstand repräsentiert.

Das gleiche gilt in verstärktem Maße für das Auftreten des Detektivs als Zeuge vor Gericht. Er muss sich dabei stets bewusst sein, dass an Wahrheitsgehalt, Genauigkeit und Vollständigkeit seiner Bekundungen Gerichte und Öffentlichkeit höhere Anforderungen stellen, als an die Bekundungen anderer Zeugen.

Das Verhältnis zum Auftraggeber

Geschäftsbedingungen und Auftragsvereinbarungen, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben oder die guten Sitten verstoßen, sind standeswidrig. Empfohlen wird die Verwendung der vom Berufsverband autorisierten Geschäftsbedingungen.

Aufträge sind unter Hinweis auf die Geschäftsbedingungen in der Regel zu bestätigen. Ausnahmen sind zulässig. Wird ein



Auftrag nicht angenommen, ist der Detektiv verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen. Wenn ein Detektiv erkennt, dass die sachkundige Ausführung eines Auftrages mangels auftragserforderlicher Spezialkenntnisse, Fachkunde, personeller oder technischer Hilfsmittel in Frage steht, ist er gehalten, geeignete Fachkräfte heranzuziehen oder aber den Auftrag abzulehnen. Ein Detektiv, der anders handelt, nimmt zumindest grob fahrlässig, wenn nicht vorsätzlich, eine Gefährdung der Interessen des Auftraggebers in Kauf. Solches Verhalten ist standeswidrig.

Getroffene Vereinbarungen und vereinbarte Termine, insbesondere in Prozess-Sachen, sind einzuhalten. Das Verhältnis zwischen Detektiv und Auftraggeber ist ein Treueverhältnis. Deshalb ist die Annahme oder Beibehaltung eines Auftrages in allen Fällen ausgeschlossen, in denen dieses Treueverhältnis nicht bestehen kann.

Der Detektiv darf nicht tätig werden, wenn er für eine andere Partei in derselben Sache im entgegengesetzten Interesse tätig war oder ist. Der Detektiv hat auch den Anschein einer Interessenkollision zu vermeiden.

Die Vollmacht des Detektivs für sein Tätigwerden wird allein von dem berechtigten Interesse des Auftraggebers bestimmt. Die Vollmacht kann nie über den Rahmen der Wahrnehmung der berechtigten Interessen des jeweiligen Auftraggebers hinausgehen. Das berechtigte Interesse des Auftraggebers ist mit größtmöglicher Sorgfalt zu prüfen.

Berichterstattung

Der Detektiv ist seinem Auftraggeber gegenüber zu unbedingter Wahrheit verpflichtet. Dem Schutzinteresse vertraulicher Informationsquellen ist jedoch Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich ist schriftlich zu berichten. Ausnahmen sind zulässig.

Die Berichterstattung soll klar, übersichtlich, stilistisch einwandfrei und fehlerfrei erfolgen.

Ermittlungsberichte und Auskünfte sollen so klar und unmissverständlich formuliert werden, dass sich auch Personen ohne besondere Sachkunde ein Urteil bilden können.

Schlussfolgerungen und Vermutungen müssen von Tatsachenfeststellungen deutlich erkennbar unterschieden werden.

Bei Beobachtungen und Überwachungen sind grundsätzlich genaue Zeitberichte zu fertigen, die Aufschluss über den gesamten Verlauf der Tätigkeit geben.

Ortsbezeichnungen, Namen und Anschriften sind vollständig und genau anzuführen. Lichtbilder oder andere Beweismittel sind erforderlichenfalls beizufügen.

Jeder Bericht ist vom Inhalt her mit größter Sachlichkeit und Objektivität abzufassen, so dass er jederzeit richterlicher Prüfung standhält und die enthaltenen Tatsachenfeststellungen im Prozessfall beeidet werden können.



Preisgestaltung und Rechnungslegung

Grundsätzlich unterliegt die Preisgestaltung zwischen Detektiv und Auftraggeber der freien Vereinbarung.

Bei Auftragsannahme sind klare und unmissverständliche schriftliche Kostenvereinbarungen zu treffen. Der Detektiv ist berechtigt, Auftragsannahme und -ausführung von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen.

Geschäftsüblich ist die Vergütung gemäß Zeitaufwand unter Hinzurechnung der belegten sachdienlichen Aufwendungen

und Spesen oder aber die Vereinbarung eines Pauschalhonorars. Obwohl der Detektiv keine Garantie für den Erfolg seiner Tätigkeit geben kann, ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zulässig.

Kostenvereinbarungen unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Auftraggebers sind standeswidrig. Ebenso standeswidrig handelt der Detektiv, der sich oder Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, dass den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Die Preisgestaltung und Honorarvereinbarung hat der Dienstleistung entsprechend „angemessen“ zu sein. Als Richtschnur dienen die von der Rechtsprechung bei Kostenerstattungsverfahren entwickelten Grundsätze und die dabei als „angemessen“ anerkannten Beträge. Der BDD empfiehlt seinen Mitgliedern die Verwendung des vom Berufsverband autorisierten Preisspiegels als Richtschnur.

Bei Preisgestaltung und Rechnungslegung ist klar abzugrenzen zwischen

- a) Honorar,
- b) sachdienlichem Aufwand,
- c) sacherforderlichen Spesen (Verpflegung, Übernachtung) und Fahrtkosten.

Zum sachdienlichen Aufwand gehören der Einsatz von Fahrzeugen und technischen Hilfsmitteln, sowie sacherforderliche Bauslagen und Aufwendungen im Sinne von Vertrauensspesen.

Für den Einsatz von Fahrzeugen sind für Fahrtstrecken Kilometersätze zu vereinbaren. Bei stehendem Einsatz von Fahrzeugen ist eine nach Zeit zu bemessende Pauschale für den Fahrzeug-

einsatz zulässig, sofern der Fahrzeugeinsatz nicht schon beim Stundensatz des Sachbearbeiters Berücksichtigung fand.

Weitergehende Fahrzeugkosten zu berechnen, ist unzulässig.

Die Kostenberechnung für Einsatz technischer Hilfsmittel unterliegt freier Vereinbarung.

Empfohlen wird der vom Berufsverband autorisierte Mustervertrag.

Der BDD stellt seinen Mitgliedern einen Preisspiegel für die einzelnen Kosten sowie Muster für einen Dienstvertrag und allgemeine Geschäftsbedingungen als Leitlinien zur Verfügung. Merke: Das Preis-Leistungsverhältnis muss stimmen. Dumping- wie auch überzogen hohe Preise sprechen nicht unbedingt für seriöse und fachlich qualifizierte Arbeit.

Werbung

Der Detektiv darf sich aller marktüblichen Werbemedien bedienen, jedoch sind hinsichtlich seriöser und sachlicher Ausgestaltung sowie unbedingter Wahrheitstreue vom Inhalt her strenge Maßstäbe anzulegen. Jeder Anschein unlauterer Werbung ist zu unterlassen. Dieses Gebot erstreckt sich auch auf die Verwendung unangemessener, irreführender und/oder unseriöser Firmenbezeichnungen und Niederlassungen.

Das Gleiche gilt für die Ausgestaltung von Briefbögen, Geschäftskarten und Stempeln.

Mitglieder des BDD können auf Briefbögen, Geschäftskarten und Anzeigen in Printmedien oder auf ihrer Internet-Seite mit der Mitgliedschaft im BDD unter Verwendung des BDD Logos und des Schriftzugs „Mitglied im BDD“ werben.

Professionell aufgemachte Werbeauftritte von Detekteien in Printmedien und im Internet, die durch unseriöse Bilddarstellungen und/oder Versprechungen, das Blaue vom Himmel herunterholen zu können, entsprechen oft nicht der Wahrheit, wie z.B. die Angabe einer ungewöhnlich hohen Zahl fachspezifischer Tätigkeiten und nicht existenter Niederlassungen.

Verhältnis zu Personal und Mitarbeitern

Der Detektiv muss sich in seinem Verhältnis zum Personal und zu seinen Mitarbeitern völlige persönliche und wirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit erhalten.

Mitarbeiter und Personal sind schriftlich zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Regeln der Berufsordnung zu verpflichten. Der Detektiv ist gehalten, die dienstlichen Verrichtungen seiner Mitarbeiter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu überwachen.

Haftung: Im Verhältnis zu Personal und Mitarbeitern sind insbesondere die Vorschriften der §§ 278 (Verantwortung des Schuldners für Dritte) und 831 BGB (Haftung für den Verrichtungsgehilfen) zu beachten.



Der Detektiv muss seinem Personal und seinen Mitarbeitern jederzeit ein gutes Vorbild und ein gerechter, wohlwollender Vorgesetzter sein. Dies beinhaltet verantwortungsbewusste Sorgfalt und Umsicht in der dienstlichen Anleitung sowie der fachlichen Fortbildung der Mitarbeiter.

Der Detektiv ist verpflichtet, mit Sorgfalt allen seinen Verpflichtungen nachzukommen, die der sozialen Sicherheit der Mitarbeiter dienen. Hierunter fallen die Maßnahmen, die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich sind. Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

An das Treueverhältnis der angestellten Mitarbeiter und Kooperationspartner gegenüber dem Detektiv sind strenge Anforderungen zu stellen. Dieses Treueverhältnis, das auch bei gelegentlicher Mitarbeit besteht, verpflichtet den Mitarbeiter zu einem ehrenhaften Gesamtverhalten und sorgfältiger Arbeitsleistung. Er hat die Pflicht, schädigende Handlungen zu unterlassen, Verschwiegenheit zu wahren, vor Schädigungen zu warnen, Meldungen zu erstatten und unlauteren Wettbewerb zu unterlassen.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung von Betriebsgeheimnissen besteht auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus.

Der Detektiv ist bei Auswahl, Anleitung und Aufsicht über Personal und Mitarbeiter zu größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verpflichtet.



Buchführung und Aktenordnung

Der Detektiv ist zur Beachtung und Einhaltung der jeweiligen Gesetze und Verordnungen der Länder über die „Buchführungs- und Auskunftspflicht von Auskunfteien und Detekteien“ in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

Die Anlage und Führung von Handakten und Archiv soll übersichtlich sein. Die Akten- und Archivordnung ist dann als übersichtlich anzusehen, wenn sich ein sachverständiger Dritter in angemessen kurzer Zeit darin zurechtfinden würde.

Auftragsakten und ihnen gleichzustellende Schriftstücke sind so zu verwahren, dass sie unbefugten Dritten unzugänglich bleiben.

IV. Berufliche Ausbildung

Die ZAD ist die zur Zeit als einzige vom BDD anerkannte Ausbildungseinrichtung und von der staatlichen Zentralstelle für

den Fernlehrunterricht zertifiziert. Ausbildungs-voraussetzungen, Lerninhalte, Lernziele, Prüfungsinhalte und -verfahren richten sich nach dem Berufsbildungsplan für Detektive.

Der Berufsbildungsplan wurde 1989 erarbeitet und durch die Initiative der Stiftung Gesellschaft und Recht e.V. in Abstimmung mit folgenden Institutionen erstellt:

- Bundesverband Deutscher Detektive e.V.,
- Bund Internationaler Detektive e.V.,
- Deutscher Detektiv Verband e.V.,
- Internationale Kommission der Detektivverbände (IKD).

Auf der Grundlage des Bildungsplanes der ZAD wurden für Detektive qualifizierende Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Erwachsenenbildung geschaffen.

Teilnehmer, die an diesen Bildungsprogramm teilnehmen und ihre Qualifikation in einer mit den Detektivverbänden abgestimmten schriftlichen und mündlichen Prüfung unter Beweis stellen, erhalten bei entsprechendem Praxisnachweis die Zertifizierung als: **„ZAD- Geprüfter Detektiv / ZAD- Geprüfte Detektivin“**.

**Der BDD hält den Abschluss eines
Erstausbildungsberufs und eine
detektivberufliche Ausbildung (im
Rahmen der Erwachsenen-Fortbildung)
vor Aufnahme einer selbstständigen
detektivischen Tätigkeit im Grundsatz
für zwingend erforderlich.**



V. Berufliche Fortbildung

Der BDD setzt sich für ein berufslanges Lernen seiner Mitglieder ein. BDD-Mitglieder bilden sich beruflich fort durch:

- Studium der fachlichen Beiträge in der Mitgliederzeitschrift „INFO-INTERN“, die alle 2 Monate erscheint;
- Studium der fachlichen Beiträge im geschützten Mitgliederbereich der BDD Homepage;
- Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Workshops externer Anbieter;
- Besuch des jährlich stattfindenden BDD- Fortbildungseminars, zu dem das Detektiv Journal mit wertvollen Fachbeiträgen herausgegeben wird;
- Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern nach dem Motto: „Aus der Praxis für die Praxis.“

Mitglieder sind verpflichtet, an allen BDD-Fortbildungsseminaren teilzunehmen. Ein nachprüfbarer Fortbildungsnachweis wird beim Verband geführt.

Der BDD stellt seinen Mitgliedern eine Vielzahl von Serviceleistungen im Bereich der beruflichen Fortbildung zur Verfügung und stellt damit ein gleichbleibend hohes und aktuelles Niveau detektivischen Know How's bereit.

weitere Ordnungen des BDD

Der innere Betrieb des Verbandes wird durch die folgenden Ordnungen (in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt) geregelt:

- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Ehrenrats- und Schlichtungsordnung
- Geschäftsordnung
- Organisationsordnung
- Prüfungsordnung
- Wahlordnung

Diese Ordnungen können auf Antrag eingesehen werden.

BDD

BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
DETEKTIVE

Bundesverband Deutscher Detektive (BDD) e.V.
Christine-Teusch-Straße 30
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 83 66 71
Fax: 0 22 25 / 83 66 72
www.bdd.de

BDD – DETEKTIVE

Seit 1950 im Dienste
der Wahrheitsfindung.

Ihr Partner bei der Ermittlung
von Sachverhalten.